

Gemeinde Bern

Plan Nr. 1249

GEMEINDE  
**607**

# Überbauungsordnung

# Tragfluthalle Neufeld

1:500

Bern, 15. November 1990

Stadtplanungsamt Bern

Der Stadtplaner

*Jürg Salzer*

## GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung: ..1.2..-1.3..1991....

Mitwirkungsbericht vom: ..März..91

Vorprüfungsbericht: ..23.5..1991.

Öffentliche Auflage vom.....6.6.. bis...8.7..1991.....

Publikation im Stadtanzeiger am.....6.6./..20..6.....

Anzahl Einsprachen: .....

Einspracheverhandlung: .....

Erledigte Einsprachen: .....

Unerledigte Einsprachen: .....

Rechtsverwahrungen: .....

Gemeinderatsbeschluss Nr.: ..2304..... vom: ..21..8..1991.....

**BESCHLOSSEN DURCH DEN STADTRAT AM: ..20.2..1992.....**

Namens des Stadtrates

Der Stadtratspräsidentin

*Tomp*

Die Stadtschreiberin

*Heuer*

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

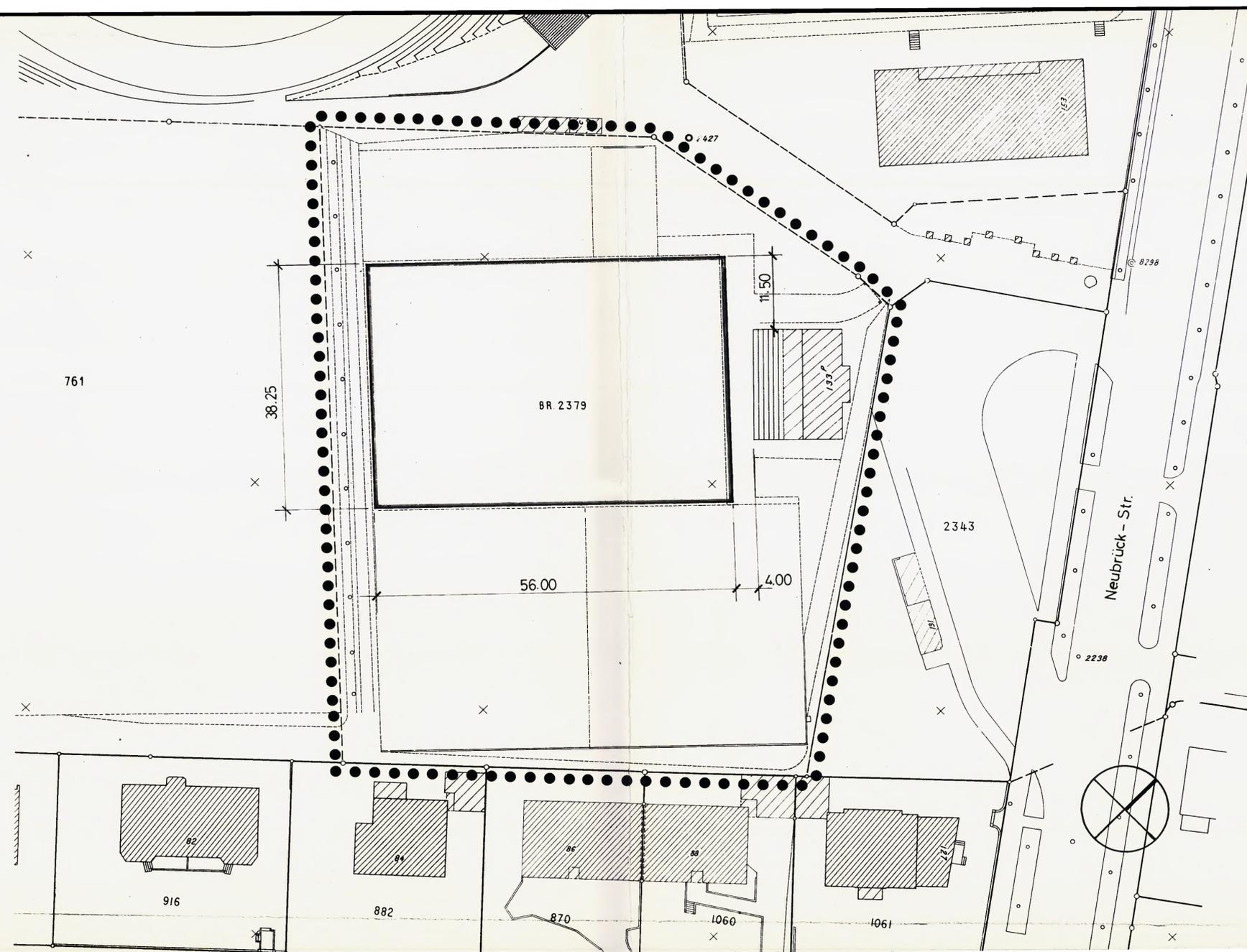
Bern, den.....23.4.92.....

Die Stadtschreiberin

*Heuer*

**GENEHMIGT DURCH DIE KANT. BAUDIREKTION**

GENEHMIGT gemäss  
Beschluss vom ..1. JUNI 1992  
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN  
Der Direktor: *J.V.*



## UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Art. 1  
Stellung zur baurechtlichen Grundordnung

Soweit Ueberbauungsplan und -vorschriften nichts anderes bestimmen, gilt die baurechtliche Grundordnung der Stadt Bern.

Art. 2  
Wirkungsbereich

●●●● Die Vorschriften gelten für das im Plan umrandete Gebiet.

Art. 3  
Baubereich

□ Der Ueberbauungsplan legt einen Baubereich für eine Tragfluthalle fest. Der Baubereich wird durch Feldergrenzen festgelegt. Diese gehen den Bestimmungen über die Grenz- und Gebäudeabstände vor.

Art. 4  
Höhe der Baute

Die Tragfluthalle darf die Höhe von 11 m ab Tennisplatz nicht übersteigen.